



Verordnung zum

GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZ

über die Feststellung eines Zuschlages -
idF BGBl I Nr. - 98/2001 -
1. Euro-Umstellungsgesetz Bund

Honorierung gerichtlich beeideter
Sachverständiger



Ein Service der Abteilung für
Kassen- und Wirtschaftsrecht

1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt	€0,70
ANMERKUNG: Dieser Tarif ist nur verrechenbar, wenn die Strecke zu Fuß zurückgelegt wurde! Für Fahrten mit dem PKW ist das amtliche Kilometergeld von derzeit €0,42 zu verrechnen!	
2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt	
1. für das Frühstück	€4,00
2. für das Mittagessen	€8,50
3. für das Abendessen	€8,50
3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt	€12,40
4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt	€14,20
5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen	
für jede Seite der Urschrift	€2,00
für jede Seite einer Durchschrift	€0,60
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt	
1. im Allgemeinen	€22,70
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	€15,20
7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt	
1. im Allgemeinen	€28,20
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	€19,00
8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt	€19,00
9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt	
1. a) im Allgemeinen	€33,80
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	€22,70
2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf	
a) im Allgemeinen	€52,50
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	€37,40
10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt	
1. für den ersten Aktenband	€7,60
bis	€44,90
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu	€39,70
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt	
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung	€30,30
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung	€39,70

- | | |
|--|----------------|
| c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens | €59,10 |
| d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens | €116,20 |
| e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens | €195,40 |
| f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche | €14,30 |
| 2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten | |
| a) in einfachen Fällen | €93,50 |
| b) mit eingehender Begründung des Gutachtens | €130,90 |
| c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens | €187,20 |
| d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren | |
| 3. für eine äußere Begutachtung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten | €14,30 |
| 4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten | €14,30 |
| 5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart | €16,70 |
| b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung | €20,90 |

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	€46,80
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	€37,40
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken	€37,40
bb) für jedes weitere Bruchstück	€4,00
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	€26,90
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	€41,30
cc) sonst	€14,50
b) auf Gruppenzugehörigkeit	€37,40
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal	€41,30
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene	€8,40
b) bei Kindern unter drei Jahren	€14,50
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene	€20,90
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale	€25,00
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	€23,50
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	€14,50
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2	€14,50
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal	€14,50
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	€41,30
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals	€25,00
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals	€25,00
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal	€14,50
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	

aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	€25,00
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung	€25,00
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	€25,00
b) sonst	€12,60
10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	€51,70
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	€103,10
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck	€9,60
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	€30,30
b) bei Durchleuchtung	€19,00
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	€46,80